

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 8/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Riwen P [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Street, T [REDACTED], O [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung  
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 20. Mai 1969  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.  
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat eine Feststellung, daß die Arteriosklerose und das Ischiasleiden des Klägers schon vor dem Jahre 1957 aufgetreten und behandelt worden sind, nicht treffen können. Nach seinen weiteren Feststellungen sind beim Kläger Beschwerden, die auf ein Magenleiden hinweisen könnten, für die Zeit vor 1961 nicht erwiesen, und fehlt es hinsichtlich des erstmals in einer ärztlichen Bescheinigung des Jahres 1965 erwähnten psychischen Leidens des Klägers an irgendwelchen Befunden. Aus dem Fehlen solcher Symptome während vieler Jahre nach dem Abschluß der Verfolgung hat es den

15

- 3 -

Schluß gezogen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Leiden des Klägers nicht wahrscheinlich ist. Diese Würdigung läßt keinen Mangel an Sachkunde erkennen. Das Berufungsgericht hat damit, entgegen der Meinung des Klägers, die Grenzen einer zulässigen Beurteilung auf Grund eigener Sachkunde nicht überschritten. Die Entscheidung darüber, ob Brückensymptome vorhanden sind, gehört zum Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens zur Ursachenfrage ist nicht ausnahmslos geboten. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Notwendigkeit der Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen verneint hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen und werden keine grundsätzliche Frage verfahrensrechtlicher Art auf.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 255 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)